

Anschluss-Vereinbarung zum Forstreviervertrag

zwischen

Holzcorporation Zollikon, c/o Rudolf Herr, Postfach, 8125 Zollikerberg
vertreten durch den Präsidenten, Rudolf Heer, und den Aktuar, Dr. Dieter Hug

und

Gemeinde Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon
vertreten durch den Gemeinderat

Die Leistungen gemäss Art. 4 des Forstreviervertrages werden wie folgt entschädigt:

1. Die Leistungen des Revierförsters im Zusammenhang mit

- der unmittelbaren forstpolizeilichen Aufsicht (§28 lit. a WaG; §15 lit.a WaV)
- dem Anzeichen und Bewilligen der Holzschläge (§28 lit. b WaG; §15 lit.c WaV))
- dem Grundangebot der Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (§28 lit. d, erste Satzhälfte WaG; §15 lit.b WaV)

werden pauschal mit 2 Stunden pro Hektare und Jahr (Stundenansatz: Fr. 85.--) entschädigt, zuzüglich MWSt. Während der Dauer des Vertrages betr. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes vom 28. Oktober/10. November 1993 reduziert sich die entschädigungspflichtige Fläche von 301 ha um 17 ha auf 284 ha.

2. Die an Dritte nicht verrechenbaren Kosten für Leistungen des Revierförsters im Zusammenhang mit

- der Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde (§28 lit. c WaG)
- den das Grundangebot der Beratung übersteigenden Aufwendungen, insbesondere die Beratung von Waldbenützerinnen und Waldbenützern (§28 lit. d, zweite Satzhälfte WaG)
- der Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen (§28 lit. e WaG; §15 lit.d WaV), z.B. Borkenkäfer Bekämpfung
- dem Erstellen und Nachführen des Verzeichnisses der Waldeigentümer
- dem Einmessen des Nutzholzes und dem Erstellen von Holzlisten

A.

- dem Vermarkten des Nutzholzes
- zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 4 des Forstrevier-Vertrages

werden nach Aufwand, mit Fr. 85.-- pro Stunde, zuzüglich MWSt, in Rechnung gestellt, maximal mit 30 Stunden pro Jahr; von dieser zeitlichen Begrenzung ausgenommen ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht konkret absehbare Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

3. Die übrigen Revierkosten (Büro, Büromaterial, allg. Verwaltungskosten, Mitwirkung bei amtlichen Erhebungen und Statistiken im bisherigen Umfang, Teilnahme an offiziellen Försterrapporten usw.) werden

pauschal mit Fr. 7'500.-- pro Jahr
zuzüglich MWSt

entschädigt.

4. Die Beträge gem. Ziff. 1 und 3 sind zu Beginn des Forstjahres zu bezahlen, die Beträge gem. Ziff. 2 gemäss Rechnungsbelegen.
5. Die Beträge gemäss Ziff. 1 bis 3 basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA, Stand Ende März 1999. Sie sind jeweils auf den 1. September eines jeden Jahres der Veränderung des Indexstandes im gleichen Verhältnis anzupassen, wobei jeweils der Stand des Indexes per Ende des vorangehenden Julis massgebend ist, sofern sich der Index seit der letzten Anpassung um mehr als 5 Punkte verändert hat.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Forstreviervertrages.

Zollikon, 16. Juni 1999

Zollikon, 8. Juni 1999

Gemeinde Zollikon
Der Präsident:

Der Schreiber:

Holzcorporation Zollikon
Der Präsident:

Der Aktuar:



Hans J. J. J.

H. J. J.

[Signature]

[Signature]

[Signature]